



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4.1 – 333/100 – 0008

An die  
Präsidentin und Präsidenten der

Bearbeiter/in Herr Küpper  
Durchwahl 3403  
Fax 3550  
E-Mail andreas.kuepper@hmwk.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Technischen Universität Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Datum 24. Januar 2014

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Senckenberganlage 31  
60325 Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität Gießen  
Ludwigstraße 23  
35390 Gießen

Universität Kassel  
Mönchebergstraße 19  
34125 Kassel

Philipps-Universität Marburg  
Biegenstraße 10  
35037 Marburg

Hochschule Darmstadt  
Haardtring 100  
64295 Darmstadt

Frankfurt University of Applied Sciences  
Nibelungenplatz 1  
60318 Frankfurt am Main

Hochschule Fulda  
Marquardstraße 35  
36039 Fulda

Technische Hochschule Mittelhessen  
Wiesenstraße 14  
35390 Gießen

Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Hochschule Geisenheim  
Von-Lade-Straße 1  
65366 Geisenheim

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main  
Eschersheimer Landstraße 29-39  
60322 Frankfurt

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main  
Schloßstraße 31  
63065 Offenbach

## **Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2014/15 (Wintersemester 2014/15 und Sommersemester 2015)**

### **I ALLGEMEINES**

#### **1. Datenermittlung und Fristen**

- 1.1** Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität erfolgt nach § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2** Bei der Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, Maßnahmen aus Leistungen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), sowie Maßnahmen aus Leistungen des Bundes nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631) unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.
- 1.3** Soweit Zulassungszahlen in Studiengängen festgesetzt werden sollen, für die bis zum jeweiligen Zeitpunkt keine Zulassungsbeschränkungen galten, sollen diese Studiengänge für ein Wintersemester bis zum 15. Februar des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 15. September des Vorjahres angegeben werden.

- 1.4** Soll in einem zulassungsbeschränkten Studiengang die Umstellung der Zulassung von Studienanfänger(inne)n von der Semester- zur Jahresaufnahme erfolgen, sollen diese Studiengänge ebenfalls für ein Wintersemester bis zum 15. Februar des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 15. September des Vorjahres angegeben werden.
- 1.5** Die Hochschulen legen den Bericht nach § 4 Abs. 1 KapVO zur Festsetzung von Zulassungszahlen für ein Wintersemester jeweils bis zum 30. April des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 20. November des Vorjahres vor. Als Stichtag nach § 5 Abs. 1 KapVO gilt der dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorhergehende 1. Februar beziehungsweise 1. Oktober. § 5 Abs. 2 und 3 KapVO bleiben unberührt.
- 1.6** Die Erörterungen nach § 4 Abs. 3 KapVO finden für ein Wintersemester jeweils zwischen dem 20. Mai und dem 20. Juni und für ein Sommersemester zwischen dem 1. Dezember und dem 20. Dezember eines Jahres statt; hierzu ergehen gesonderte Einladungen.
- 1.7** Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums (1. Oktober 2014 beziehungsweise 1. April 2015) erkennbar, sind diese in den Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen; treten nach Abschluss der Kapazitätsermittlung, aber vor Beginn des Berechnungszeitraums wesentliche Änderungen der Daten ein, muss eine Neuermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität durchgeführt werden.

## **2. Anteilquoten**

Die Anteilquote nach § 12 KapVO ergibt sich in der Regel aus dem Verhältnis der Studienanfängerzahl eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der Studienanfängerzahlen aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in dem dem Berechnungszeitraum vorausgehenden Studienjahr (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester); § 12 Abs. 2 KapVO bleibt unberührt.

## **II**

### **EINZELHEITEN DER ERMITTLUNG DER JÄHRLICHEN AUFNAHMEKAPAZITÄT**

#### **1. Stellenzuordnung zu Lehreinheiten**

Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der Fachbereiche einer Hochschule sowie sonstiger Lehrpersonen sind Lehreinheiten zuzuordnen. Stellen des wissenschaftlichen Personals in den wissenschaftlichen Zentren und den sonstigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einer Hochschule sind grundsätzlich ebenfalls Lehreinheiten zuzuordnen. Ausnahmen hiervon gelten nur insoweit, als von wissenschaftlichen Zentren oder sonstigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen insgesamt lediglich Dienstleistungsaufgaben wahrgenommen werden, die nicht in die Ausfüllung eines Curricularnormwertes nach § 13 Abs. 1 KapVO eingehen.

## 2. Stellenzuordnung zum Lehrpersonal

- 2.1** In den Lehreinheiten sind Stellen / Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals, die den Stellengruppen nach Ziffer 3 zuzuordnen sind, grundsätzlich Stellen des Lehrpersonals. Auszunehmen sind Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, deren Inhaber/-innen wegen notwendiger anderer Aufgaben
- zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre,
  - in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte,
  - im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen und in der Krankenversorgung
- weder eine Lehrverpflichtung haben noch tatsächlich Lehraufgaben wahrnehmen.
- 2.2.** Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal, die ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert werden, bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 [GVBl. I S. 666], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218)).

## 3. Lehrdeputate

Zur Ermittlung des Lehrangebots sind folgende rechnerische Lehrdeputate je Beamten- und Angestelltenstelle nach Stellengruppen / Beschäftigungsverhältnissen anzusetzen (gilt auch für Abordnungen):

<b>3.1</b>	Professor(inn)en an Universitäten <sup>1)</sup>	<b>8 SWS</b>
<b>3.2</b>	Professor(inn)en (Fachhochschulen)	<b>18 SWS</b>
<b>3.3</b>	Professor(inn)en an der Kunsthochschule und dem Institut für Musik in der Universität Kassel, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main sowie am Institut für bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg	<b>18 SWS</b>
	- bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	<b>8 SWS</b>
<b>3.4</b>	Professor(inn)en an der Hochschule Geisenheim,	<b>9 bis 18 SWS</b>
<b>3.5</b>	Juniorprofessor(inn)en	<b>4 SWS</b>
	- in der zweiten Beschäftigungsphase bei Juniorprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehre	<b>6 SWS</b>
<b>3.6</b>	Hochschuldozent(inn)en	<b>8 SWS</b>
<b>3.7</b>	Oberassistent(inn)en, Oberingenieurinnen und Oberingenieure	<b>6 SWS</b>

---

1) Für Professor(inn)en und Hochschuldozent(inn)en an Universitäten, die bei Einstellung oder auf Antrag überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut worden sind, ist ein Lehrdeputat von 14 SWS anzusetzen.

<b>3.8</b>	Wissenschaftliche Assistent(inn)en, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden	<b>4 SWS</b>
<b>3.9</b>	Künstlerische Assistent(inn)en, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden	<b>9 SWS</b>
<b>3.10</b>	Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden,  - in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die der wissenschaftlichen Qualifikation diesen  - bei einem Schwerpunkt in der Lehre	<b>4 SWS</b>  <b>8 SWS</b>
<b>3.11</b>	Künstlerische Mitarbeiter/-innen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden  - in befristeten Beschäftigungsverhältnissen	<b>18 SWS</b>  <b>8 SWS</b>
<b>3.12</b>	Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten (Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Studienrats im Hochschuldienst und vergleichbare Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte, z. B. Lektor[in]en)  - bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit  - bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben)	<b>18 SWS</b>  <b>14 SWS</b>
<b>3.13</b>	Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Kunsthochschule und dem Institut für Musik in der Universität Kassel, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main sowie am Institut für bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg  - bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	<b>24 bis 28 SWS</b>  <b>14 bis 18 SWS</b>
<b>3.14</b>	Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen	<b>24 SWS</b>
<b>3.15</b>	Sonstige Wissenschaftler/-innen an der Hochschule Geisenheim, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall	<b>bis zu 8 SWS</b>

Für sonstige Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben, die nach § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S.294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), als Professorin oder Professor übernommen worden sind oder deren Dienstverhältnis nach § 79 des Hessischen Hochschulgesetzes in vorgenannter Fassung fortbesteht, sind folgende rechnerische Lehrdeputate je Stelle nach Stellengruppen anzusetzen:

<b>3.16</b>	Professor(inn)en an der Universität Kassel	<b>14 SWS</b>
-------------	--	---------------

<b>3.17</b>	Akademische Rätinnen und Räte	
	- bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	<b>18 SWS</b>
	- bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben)	<b>14 SWS</b>
	- soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind	die in diesen Regelungen festgelegte Anzahl der SWS
<b>3.18</b>	Sonstige Lehrer/-innen an Fachhochschulen und an der Universität Kassel <sup>2)</sup>	<b>24 SWS</b>

#### **4. Reduzierung des Lehrangebots**

Soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften Lehrpersonen von ihren Lehrverpflichtungen befreit oder im Einzelfall eine Ermäßigung des Lehrdeputats von Lehrpersonen entsprechend den Regelungen in § 5 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 10. September 2013 (GVBl. S. 551) genehmigt worden ist, ist das Lehrangebot in den betreffenden Lehreinheiten in entsprechendem Umfang zu reduzieren. Ermäßigungen des Lehrdeputats sind für jede Lehreinheit und im Einzelnen nachzuweisen.

#### **5. Lehraufträge, Lehrleistungen von Honorarprofessoren und Privatdozenten**

- 5.1** Lehrauftragsstunden nach § 10 Satz 1 KapVO sind mit den Anrechnungsfaktoren aus **Anlage 1** in Deputatsstunden umzurechnen.
- 5.2** Die Lehrleistung von Honorarprofessor(inn)en sowie von Privatdozent(inn)en, soweit diese nicht auf Planstellen des wissenschaftlichen Personals geführt werden, ist nach § 10 KapVO in dem Umfang in die Berechnung mit einzubeziehen, wie diese Lehrleistung in Lehrveranstaltungen erbracht wird, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO zuzurechnen sind. Einbezogen werden die Lehrleistungen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und für die kein Lehrauftrag erteilt wurde; hinsichtlich der Umrechnung dieser Lehrleistungen gilt Ziffer 5.1 entsprechend. §10 Satz 3 KapVO findet keine Anwendung

2) Für die Lehreinheit Sozialwesen an der Universität Kassel gilt für diese Stellengruppe der Erlass VI A 4 - 909/1881 - 197 vom 7. April 1982, wonach ein Lehrdeputat von 14 SWS anzusetzen ist.

## 6. Ausfüllung der Curricularnormwerte

Der Curricularnormwert ist anhand der sich aus den Studienplänen ergebenden Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehreinheiten aufzuteilen. Der Curricularanteil einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungsgruppe ergibt sich dabei aus folgender Formel:

$$CA = \frac{V \times f}{g}$$

- CA - Curricularanteil einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungsgruppe  
 V - Zahl der Lehrveranstaltungsstunden gemäß Studienplan  
 f - Anrechnungsfaktor der jeweiligen Lehrveranstaltungsart  
 g - Betreuungsrelation

Dabei sind die in **Anlage 1** aufgeführten Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren zugrunde zu legen; die in **Anlage 1** aufgeführten Betreuungsrelationen sind Orientierungswerte, die die Zahl der Studierenden, die in dieser Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist, angibt.

## 7. Festlegung von Curricularnormwerten für Studiengangkombinationen und gestufte Studiengänge

- 7.1 Magisterstudiengänge stellen Studiengangkombinationen nach § 13 Abs. 2 KapVO dar, für deren einzelne Elemente die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte gelten.
- 7.2 Die Festsetzung der Curricularnormwerte für die Magisterhaupt- und -nebenfächer geht von der Annahme aus, dass die Lehrnachfrage für zwei Hauptfächer oder für ein Hauptfach und zwei Nebenfächer erfolgt. Treten an die Stelle eines Nebenfaches zwei Studienelemente, sind für diese die Curricularnormwerte der entsprechenden Magisternebenfächer zu halbieren.
- 7.3 Curricularnormwerte für gestufte Studiengänge werden bis auf Weiteres entsprechend den Regelungen des Erlasses II 4 A - 906/30-09 - vom 12. August 2004 festgesetzt.

## 8. Ermittlung des Dienstleistungsabzugs nach § 11 Abs. 2 KapVO

- 8.1 Der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs in einer Lehreinheit werden die aufgrund geltender Prüfungsordnungen nach Ziffer 6 ermittelten Curricularanteile sowie die jeweilige mittlere Jahrgangsbreite der nicht zugeordneten Studiengänge nach dem Datenbestand der amtlichen Studierendenstatistik des dem Berechnungszeitraum vorausgegangenen Wintersemesters als anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl nach § 11 Abs. 2 KapVO [= A<sub>q</sub> Anlage 1 KapVO] zugrunde gelegt, soweit im Berechnungszeitraum in diesen Studiengängen Studienanfänger/-innen aufgenommen werden. § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge, die erstmals den Studienbetrieb aufnehmen, sind Studienanfängerzahlen entsprechend der für diesen Studiengang errechneten jährlichen Aufnahmekapazität anzusetzen.

Die mittlere Jahrgangsbreite [=  $A_q$  Anlage 1 KapVO] ergibt sich in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor, Master, Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss), Staatsexamen (ohne Lehramter sowie medizinische Studiengänge) und Kirchliche Prüfung grundsätzlich aus der Anzahl der Einschreibungen im jeweiligen Studienfach in den Semestern der Regelstudienzeit ohne Beurlaubte, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren); sofern die Anzahl der Semester, in denen Studienanfänger/-innen eingeschrieben wurden, die Anzahl der Semester der Regelstudienzeit noch nicht erreicht hat, gilt diese Anzahl für die Ermittlung mittlerer Jahrgangsbreiten als Regelstudienzeit entsprechend. Als mittlere Jahrgangsbreite in den Lehramtsfächern ist - jeweils ohne Beurlaubte - anzusetzen:

- L1: Anzahl der Einschreibungen im jeweiligen Unterrichtsfach in der Regelstudienzeit,
- L2/L3: Summe der Einschreibungen im 1. und 2. Unterrichtsfach in der Regelstudienzeit,
- L4: für die berufliche Fachrichtung die Einschreibungen im 1. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier berufliche Fachrichtungen angegeben werden, für das Unterrichtsfach die Einschreibungen im 2. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier Fächer angegeben werden,
- L5: für die sonderpädagogischen Fachrichtungen die Anzahl der Einschreibungen im 1. und 2. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier sonderpädagogische Fachrichtungen angegeben werden; für das Unterrichtsfach die Einschreibungen im 3. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier Fächer angegeben werden, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren).

In den medizinischen Studiengängen ist für die Ermittlung der mittleren Jahrgangsbreite als Regelstudienzeit anzusetzen:

Humanmedizin:	5,0 Jahre,
Tiermedizin:	5,5 Jahre,
Zahnmedizin:	5,0 Jahre.

- 8.2** Die Lehrnachfrage in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften) sowie den schulpraktischen Studien der Lehrerbildung wird als Dienstleistungsnachfrage in den betreffenden Lehreinheiten angesetzt. Als Studienanfängerzahl nach Ziffer 8.1 gilt jeweils die Gesamtzahl der Einschreibungen im 1. Studienfach (Unterrichtsfach) aller L1-, L2-, L3-, L4- und L5-Studiengänge in der jeweiligen Regelstudienzeit ohne Beurlaubte, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren).



## 9. Schwundquote

- 9.1** Für alle Studiengänge, für die die Festsetzung einer Zulassungszahl beantragt wird, ist eine Schwundquotenberechnung nach dem in **Anlage 3** beschriebenen Verfahren durchzuführen. Dabei sind die Daten der Studierendenkohorten im Semester des Berechnungsstichtages sowie vorausgegangener Semester entsprechend der Regelstudienzeit des Studiengangs einzubeziehen.
- 9.2** Sofern in einem Semester in Studiengängen, in denen die Studienplätze des jeweils 1. Fachsemesters im Rahmen des Auswahlverfahrens vergeben wurden, die zum Stichtag ermittelte Studierendenzahl im 1. Fachsemester niedriger als die für das 1. Fachsemester festgesetzte Zulassungszahl ist, ist die jeweilige Zulassungszahl als Studierendenzahl im 1. Fachsemester anzusetzen.
- 9.3** Für Studiengänge, für die noch keine vollständigen Studienverlaufsinformationen nach Ziffer 9.1 Satz 2 vorliegen, ist bei der Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und -anfänger eine Schwundquote in Höhe von 0,85 nach § 16 KapVO anzusetzen.

## 10. Besondere Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KapVO kommt eine Erhöhung der Ausbildungskapazität in Betracht, wenn durch die besondere Ausstattung einer Lehrereinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n eine Entlastung von Lehraufgaben erfolgt. Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n wird im Einzelfall überprüft; für die Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n gilt folgende Regelung:

Eine besondere Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n an Universitäten und Kunsthochschulen liegt dann vor, wenn das durchschnittliche Lehrdeputat der Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal einer Lehrereinheit vor Reduzierung des Lehrangebots nach Ziffer 4 folgende Werte unterschreitet:

Sprachwissenschaften	6,9	SWS
Erziehungswissenschaften	6,6	SWS
Kulturwissenschaften, Theologie	5,7	SWS
Rechtswissenschaften	4,8	SWS
Wirtschaftswissenschaften	5,0	SWS
Gesellschaftswissenschaften	5,6	SWS
Mathematik, Informatik	5,4	SWS
Physik	4,6	SWS
Chemie	4,4	SWS
Pharmazie	4,1	SWS
Biologie	5,1	SWS
Geographie	5,9	SWS
Geowissenschaften und übrige naturwissenschaftliche Fächer	5,2	SWS
Psychologie	5,2	SWS
Agrar- und Ernährungswissenschaften	5,0	SWS
Ingenieurwissenschaften	4,4	SWS
Sport	8,3	SWS
Kunst, Gestaltung, Musik	7,8	SWS



<b>JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN</b>		
LEHREINHEIT	STUDIENGANGTEIL	
	Vorklinik	Klinik
Vorklinische Medizin	1,8810	
Klinisch-praktische Medizin	0,1583	4,6361
Klinisch-theoretische Medizin	0,1694	1,1436
Biologie		
Chemie	0,0840	
Physik	0,1240	
Zahnmedizin		0,0036
$\Sigma$	2,4167	5,7833
<b>PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG</b>		
LEHREINHEIT	STUDIENGANGTEIL	
	Vorklinik	Klinik
Vorklinische Medizin	1,7858	0,0083
Klinisch-praktische Medizin	0,2606	3,4089
Klinisch-theoretische Medizin	0,2481	1,1256
Biologie	0,0389	
Chemie	0,0922	
Physik	0,0700	
Zahnmedizin		0,0123
$\Sigma$	2,4956	4,5551

- 12.2** Zur Ermittlung des Stellenabzugs für stationäre und ambulante Krankenversorgung in der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin sowie zur Berechnung der patientenbezogenen Ausbildungskapazität im Studiengang Medizin ist als Zahl der tagesbelegten Betten und der Poliklinischen Neuzugänge jeweils der Durchschnittswert aus den dem Berechnungstichtag vorausgehenden drei Jahren zugrunde zu legen.
- 12.3** Die Zählung der Poliklinischen Neuzugänge in der Medizin erfolgt nach den Kriterien der **Anlage 4**.
- 12.4** Zur Verminderung der Stellen in der Lehrereinheit Veterinärmedizin nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 KapVO ist der Katalog diagnostischer Untersuchungen der **Anlage 5** heranzuziehen. Diese Stellen sind im Einzelnen zu bezeichnen.
- 12.5** Bei der Ermittlung der patientenbezogenen Ausbildungskapazität im Studiengang Medizin sind die Lehrveranstaltungen in außeruniversitären Krankenanstalten entsprechend dem Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der ZVS (**Anlage 6**) einzubeziehen. Soweit keine vertraglichen Festlegungen vorliegen, ist von den an außeruniversitären Krankenanstalten geleisteten Lehrveranstaltungen in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern auszugehen. Für jede außeruniversitäre Krankenanstalt sind die Lehrveranstaltungen im Einzelnen nach Bezeichnung, Stundenzahl und Anzahl der jeweils betreuten Studierenden aufzulisten und mit dem Bericht der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 KapVO vorzulegen.

- 12.6** Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung im Studiengang Zahnmedizin wird durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 Buchstabe b) KapVO verminderten Gesamtstellenzahl berücksichtigt.

Im Auftrag  
gez.  
Küpper

**Anlagen**